

1. Vertragsgrundlagen

Die Belieferung erfolgt auf Grundlage der im Auftrag genannten und nachfolgenden Bedingungen. Diese werden durch die Regelungen der Gasgrundversorgungsordnung (GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Zittau GmbH in der jeweils gültigen Fassung ergänzt. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stehen dem Kunden auch unter www.stadtwerke-zittau.de zur Verfügung.

2. Voraussetzungen für den Vertrag und die Lieferung

2.1 Die Gaslieferung erfolgt für Lieferstellen mit einem jährlichen Eigenverbrauch in Niederdruck bei 300.000 kWh im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Zittau GmbH sowie in weiteren ausgewählten Netzgebieten.
2.2 Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass keine Außenstände des Kunden gegenüber der SWZ GmbH bestehen.

3. Art der Lieferung

Die Belieferung erfolgt gem. DVGW Arbeitsblatt G 260 mit Erdgas Gruppe H (2. Gasfamilie) in der Druckstufe Niederdruck.

4. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

4.1 Der Vertrag kommt durch Vertragsbestätigung der Stadtwerke Zittau GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Vertrag läuft unbefristet. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen.
4.2 Kündigungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
4.3 Im Falle eines Auszugs bzw. der Beendigung der Verwaltung des Objektes ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

5. Preisänderungen

5.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die an den Netzbetreiber und Messtellenbetreiber zu entrichtenden Entgelten, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Kosten für den Erwerb der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) sowie die Gasspeicherumlage und die SLP-Umlage (zum Stand 01.08.2023).
5.2 Preisänderungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWZ GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Zittau GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWZ GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die Stadtwerke Zittau GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWZ GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWZ GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Die Stadtwerke Zittau GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Das Angebot umfasst eine Preisgarantie bis zum 31.12.2024. Diese gilt für alle Preiskomponenten, mit Ausnahme von Steuern (Mehrwert- und Erdgassteuer) sowie staatlicher Abgaben und Umlagen (z. B. Konzessionsabgabe), die Gasspeicher- und Gasbeschaffungsumlage, die CO₂-Bepreisung und hoheitliche Belastungen. Zudem können Preis Anpassungen während der Dauer der Preisgarantie aufgrund gesetzlicher Regelung erfolgen, insbesondere steht den Energieversorgern für die Dauer der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gem. § 24 Abs. 1 EnStG ein Preispassungsrecht zu, demzufolge eingeschränkte Preisgarantie

5.5 Ändert die Stadtwerke Zittau GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die SWZ GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die SWZ GmbH hat die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang und Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.1 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Ziffer 5.2, 5.6 gilt hierbei nicht.

5.8 Aktuelle Informationen zu Produkten, Leistungen und Preisen sind unter www.stadtwerke-zittau.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde am Service-Telefon: 03583 670-150.

6. Ablesung, Abschlagszahlung, Zeitpunkt der Abrechnung, Zahlungsweisen

6.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messtellenbetreiber oder der Stadtwerke Zittau GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWZ GmbH oder des Messtellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SWZ GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SWZ GmbH den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferanwechselfs oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWZ GmbH an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

6.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird von der Stadtwerke Zittau GmbH rechnerisch ermittelt, sofern der SWZ GmbH keine abgelesenen Zählerdaten vorliegen.

6.3 Die Stadtwerke Zittau GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Die Abrechnung erfolgt durch die Stadtwerke Zittau GmbH einmal pro Jahr, über den von der SWZ GmbH bestimmten Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreitet und zum Ende des Lieferverhältnisses, soweit der Kunde keinen anderen von der SWZ GmbH angebotenen Abrechnungszeitraum mit der SWZ GmbH vereinbart hat. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau zeitaufteilig.

6.5 Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verkaufspreis beziehen sich auf den Brennwert Hs.n.

6.6 Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen an die Stadtwerke Zittau GmbH im Wege Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu leisten.

7. Haftung

7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung- NDAV).

7.2 In allen übrigen Haftungsfällen (z.B. bei schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich vereinbarter Leistung, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen) ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
7.3 Zwingende gesetzliche Bestimmungen (bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

8. Vertragsanpassung/Schlussbestimmungen

8.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Zittau GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWZ GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWZ GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der SWZ GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.2 Die vertraglichen Leistungen der Stadtwerke Zittau GmbH umfassen auch den vom Messtellenbetreiber erbrachten Messtellenbetrieb und die hierfür anfallenden Entgelte.

8.3 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

8.4 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Informationen zu Streitbelegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen und Messtellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim der Stadtwerke Zittau GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau oder per Telefon an 03583 670- 150 oder per Fax an 03583 670-169 oder per E-Mail an service@stadtwerke-zittau.de.

2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufordern, wenn die Stadtwerke Zittau GmbH der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die SWZ GmbH ist verpflichtet, an dem

Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzufordern oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

3. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-zittau.de oder bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) derzeit erreichbar unter: Chausseestraße 128 a, 10115 Berlin, Telefon: 030 66 777 - 0, E-Mail: info@dena.de, www.dena.de.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie zusammen mit dem Auftrag. Diese und weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de/datenschutz.

Hinweis

„Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Anlagen:

-Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten

-Infr
Ver